

Arbeitshilfe

Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen in Mitgliedsunter- nehmen des Verbandes Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (vtw.)

Die Arbeitshilfe wurde durch den Fachausschuss „Arbeitssicherheit/Brandschutz“ des vtw. erarbeitet.

Erfurt, im Juni 2007

Vorwort Vorstand vtw.

Die Gewährleistung des Arbeitsschutzes zählt zu den grundsätzlichen Aufgaben der Vorstände und Geschäftsführer in den Wohnungsunternehmen.

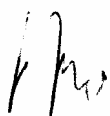
Der Fachausschuss „Arbeitssicherheit/Brandschutz“ des vtw. hatte sich deshalb zur Aufgabe gestellt, diese Thematik für die Mitgliedsunternehmen noch transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten und eine Arbeitshilfe zu erstellen.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Unternehmer verpflichtet, für alle Arbeitsplätze des Unternehmens Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Zur Vereinfachung bot es sich an, vergleichbare Tätigkeiten innerhalb unserer Branche zu betrachten, sodass in der Arbeitshilfe die drei wesentlichen Arbeitsplätze „Verwaltungsangestellte“, „Mitarbeiter Wohnungswirtschaft“ sowie der „Haustechniker“ tiefgründiger analysiert und Empfehlungen für eine Gefährdungsbeurteilung gegeben werden können.

Besonders für Mitgliedsunternehmen, die nicht über eine Sicherheitsfachkraft verfügen, kann deshalb die Arbeitshilfe eine Hilfestellung sein.

Ich möchte mich bei den Mitgliedern des Fachausschusses „Arbeitssicherheit/Brandschutz“ für ihr Engagement herzlich bedanken. Nur durch ihre fachliche Kompetenz war es möglich, diese Arbeit zu leisten.

Herzlich danken möchte ich auch der VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft, Niederlassung Erfurt. Unsere Betreuerin seitens der VBG, Frau Wenzel, stand uns stets als Ansprechpartnerin zur Verfügung und hat die Erstellung der Arbeitshilfe tatkräftig unterstützt. Es wurde uns zugesichert, dass die VBG auch bei weitergehenden Fragestellungen bzw. anderen Beratungsleistungen für unsere Mitgliedsunternehmen stets ansprechbar ist. Nutzen Sie bitte bei Bedarf dieses Angebot!



Hans-Joachim Ruhland
Vorstand vtw.

Erfurt, 04.07.2007

Geleitwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

gut qualifizierte, motivierte, leistungsfähige, gesunde Mitarbeiter sind für jeden Betrieb eine wichtige Voraussetzung für den Unternehmenserfolg. Die Arbeit Ihrer Beschäftigten sicher und gesund zu gestalten ist deshalb eine wichtige Aufgabe Ihrer Führungstätigkeit.

Im Arbeitsschutz hat sich der Anspruch an die Verantwortlichen grundlegend verändert. Jeder Unternehmer hat die Pflicht, für seinen Betrieb eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchzuführen (Gefährdungsbeurteilung). Mit dieser betriebsspezifischen präventiven Vorgehensweise haben Sie die Möglichkeit, selbständig oder mit Hilfe Ihrer sicherheitstechnischen Betreuung die Festlegungen und Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, die Arbeit Ihrer Beschäftigten sicher und gesund zu gestalten.

Mit der Ihnen jetzt vorliegenden Arbeitshilfe des Verbandes Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. haben Sie ein wirksames Instrument für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze in Ihrem Wohnungsunternehmen in der Hand.

Auf der Grundlage des von der VBG zur Verfügung gestellten Materials hat Ihr Verband entsprechend Ihren spezifischen Bedingungen eine praxisorientierte Arbeitshilfe für Sie entwickelt.

Für die Umsetzung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.
Sollten dabei Fragen und Probleme auftreten, beraten wir sie gerne.

Die Mitarbeiter unserer Prävention der VBG in der Bezirksverwaltung Erfurt erreichen Sie unter der Telefon-Nummer (0361) 2236-261.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



Gerhard Fischer

Leiter Prävention
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Bezirksverwaltung Erfurt

Erfurt, den 09.07 2007

Inhalt	Seite
0. Allgemeines	
1. Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Berufsgenossenschaftliche Regeln	
2. Die Pflichten des Unternehmens	
3. Gegenstand und Geltungsbereich	
4. Ausgewählte typische Arbeitsplatzbetrachtungen bei den Mitgliedsunternehmen des vtw.	
Zusammengefasste Arbeitsplätze	
4.1. Arbeitsplatz „Verwaltungsangestellte“	
4.2. Arbeitsplatz „Mitarbeiter Wohnungswirtschaft“	
4.3. Arbeitsplatz „Haustechniker“	
5. Dokumentationspflichten	
6. Zusammenfassung und weitergehende Hinweise	
7. Quellenangaben	
Anlagen 1 - 6	

0. Allgemeines

Als Rahmen für die Erarbeitung von Empfehlungen für die Mitgliedsunternehmen auf dem Gebiet des betrieblichen Arbeitsschutzes werden nur solche Arbeitsplätze erfasst, die als typisch bei den Unternehmen vorzufinden sind. Die Arbeitshilfe erhebt keinen Anspruch auf die vollständige Erfassung möglicher Arbeitsplätze und entbindet die Wohnungsunternehmen nicht von weitergehenden Betrachtungen und eigenen Beurteilungen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ständige Beachtung finden müssen.

Die Arbeitshilfe soll den Wohnungsunternehmen dabei hilfreich sein, unter Beachtung eines begrenzten Aufwandes die geltenden gesetzlichen Vorschriften umzusetzen.

1. Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Berufsgenossenschaftliche Regeln

Die nachfolgende Auflistung von gesetzlichen Vorschriften und Regeln veranschaulicht die Komplexität der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen von Arbeitsplätzen:

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV
- Arbeitsstättenrichtlinien – ASR
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV §§ 4, 10, 11
- Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV
- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV (bei Bedarf)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – BGV, insbesondere die BGVA1 „Grundsätze der Prävention“
- Berufsgenossenschaftliche Regeln – BGR
- Berufsgenossenschaftliche Informationen – BGI
- sowie weitere Gesetze, Vorschriften und Regeln

Arbeitshilfen (Info-MAPs) der VBG

Die Arbeitshilfe des vtw. nimmt ausdrücklich und mit Genehmigung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) Bezug auf die beiden Info-MAPs:

- Handlungshilfe zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Kleinunternehmen (bis zu 10 Beschäftigte), Ausgabe 01/2004

sowie

- Info-Map „Hausmeister“ – Tipps und Checks, Ausgabe 08/2006

Beide Unterlagen der VBG bieten eine wertvolle Ergänzung und werden durch den Fachausschuss „Arbeitssicherheit/Brandschutz“ des vtw. für eine betriebliche Anwendung empfohlen.

2. Die Pflichten des Unternehmens

Aus einer Vielzahl von Gesetzen, Vorschriften sowie technischen und berufsgenossenschaftlichen Regeln lassen sich die Pflichten eines Unternehmens ableiten. So geben das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) §§ 4, 5 und 6, die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) §§ 3, 4, 10 und 11, die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Unfallverhütungsvorschriften (BGVA1) vor, dass der Arbeitgeber/Unternehmer dafür Sorge zu tragen hat, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in den Arbeitsstätten zu treffen sind.

Jeder Arbeitgeber ist nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, für alle Arbeitsplätze in seinem Unternehmen Gefährdungsbeurteilungen vorzunehmen. Eine Gefährdungsbeurteilung enthält eine Einschätzung,

- welche Gefährdungen auftreten können,
- welche Personen von den Gefährdungen betroffen sind,
- ob die vorhandenen Bedingungen am Arbeitsplatz den Vorschriften und Regeln, den arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Stand der Technik entsprechen,
- ob Verbesserungen möglich sind

sowie Hinweise auf die Dringlichkeit und die Art der erforderlichen Maßnahmen.

Der Unternehmer kann dabei Verantwortungen übertragen und in Abhängigkeit von der Betriebsgröße zwischen drei Modellen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wählen:

- Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten
- grund- und anlassbezogene Betreuung
- „Unternehmermodell“: Delegation der Aufgaben auf fachkundige Stelle

Bei den Mitgliedsunternehmen des vtw. kommt zumeist das letztgenannte Unternehmermodell aufgrund der effizienten Umsetzung der Aufgabenstellungen sowie aus Kostengründen zur Anwendung.

Die Beurteilung des Arbeitsplatzes ist zugleich Grundlage der rechtlichen Absicherung des Arbeitgebers hinsichtlich der Folgen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Die Forderung des Gesetzgebers umfasst auch die Pflicht zum systematischen Vorgehen und zur Dokumentation der Ergebnisse.

Unter welchen Voraussetzungen muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?

- Wenn im Betrieb noch keine vorliegt,
- bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Arbeitsplätzen (z.B. Einsatz neuer Maschinen, Erweiterung des Betriebes oder Änderung der Arbeitsorganisation),
- nach Arbeitsunfällen und dem Auftreten arbeitsbedingter Erkrankungen.

Wer kann die Gefährdungsbeurteilung durchführen?

- Der Unternehmer selbst,
- von ihm beauftragte Mitarbeiter (Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte) oder
- außerbetriebliche Fachkräfte wie z.B. überbetriebliche Dienste.

[Quelle: TMSG 1999 „Systematik zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen“]

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz:

(Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten, ...

3. Gegenstand und Geltungsbereiche

Jeder Arbeitsplatz eines Betriebes muss bewertet werden. Dabei gibt es jedoch die Möglichkeit, gleichartige Arbeitsplätze im Rahmen einer Bewertung zusammenzufassen.

In der vorliegenden Arbeitshilfe werden nur die Arbeitsplätze des Mitgliedsunternehmens betrachtet, welche sich räumlich in eigenen Betriebsstätten befinden. Als einzige Ausnahme wird die Situation in die Betrachtungen aufgenommen, wenn mit einem Pkw/Fahrzeug ein Mitarbeiter seinen eigentlichen Arbeitsplatz verlässt, um andere Tätigkeiten auszuführen, die aber nicht Gegenstand der Gefährdungsbeurteilungen sind. Hierbei sind andere Regelungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten.

4. Ausgewählte typische Arbeitsplatzbetrachtungen bei den Mitgliedsunternehmen des vtw.

Grundsätzlich muss jeder Arbeitsplatz einem Arbeitnehmer zugeordnet und separat beurteilt werden.

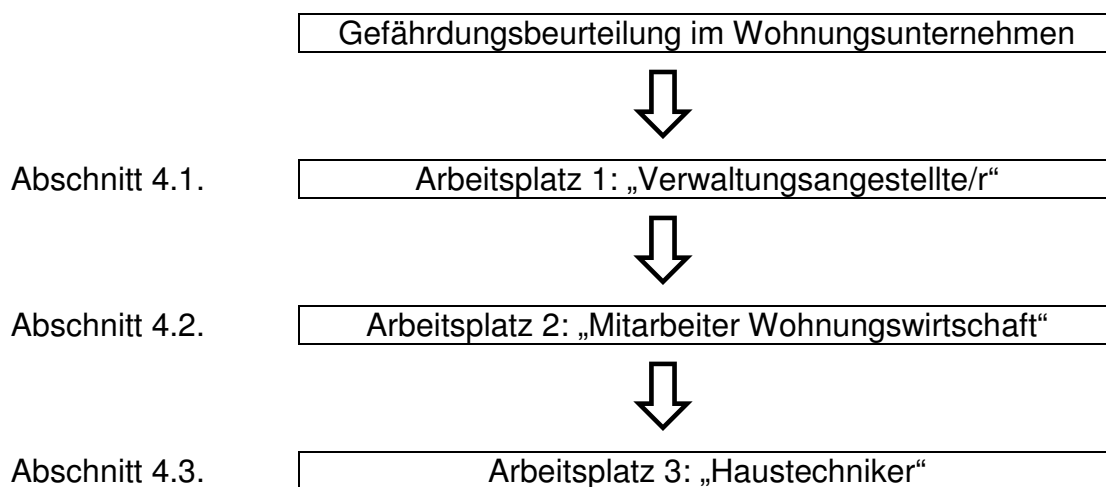
In der Branche der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft werden i. d. R. sehr ähnliche Tätigkeiten in den verschiedenen Abteilungen ausgeführt, sodass Arbeitsplätze gleicher Art auch zusammengefasst werden können.

Vor einer Einzelplatzbetrachtung müssen in einem 1. Schritt wichtige Parameter der Betriebsstätte, also des Arbeitsraumes, des Gebäudes einschließlich der Verkehrswege, Treppen, Türen usw., eingeschätzt werden. Diese Erkenntnisse aus dieser ersten Betrachtung lassen sich in **Checklisten** (Anlage 1) zusammentragen.

[Weiterführende Informationen enthält die Info-MAP „Handlungshilfe zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ der VBG (Bestell-Nr. S00 1003).]

Zusammengefasste Arbeitsplätze

Unter Beachtung der unternehmensstrategischen Ausrichtung des Tätigkeitsprofils der vtw.-Mitgliedsunternehmen lassen sich die in Frage kommenden Tätigkeiten schwerpunktmäßig in drei Arbeitsplatzbeschreibungen zusammenfassen:



Die Arbeitsplatzbetrachtungen erfolgen nur unter dem Aspekt vergleichbarer räumlicher Bedingungen sowie der Ausstattung. Eine Betrachtung von Arbeitsplätzen mit abweichenden Tätigkeitsmerkmalen, wie sie in der Praxis vorkommen, wird zur Vereinfachung durch die Autoren nicht berücksichtigt.

Ein Großteil der Arbeitsplätze bei den Mitgliedsunternehmen sollte sich aber in den drei zusammengefassten Arbeitsplatzmerkmalen wiederfinden, was zu einer einfacheren Handhabung bei der Gefährdungsbeurteilung führt.

4.1. Arbeitsplatz „Verwaltungsangestellte“

In der zusammengefassten Betrachtung des Arbeitsplatzes werden alle Tätigkeiten in der Verwaltung berücksichtigt.

Die Arbeitsplatzbeurteilung erfolgt in zwei Schritten:

1. Schritt: Gesamtbetrachtung Betriebsstätte (siehe Pkt. 4.)
2. Schritt: Bildschirmarbeitsplatz

Beurteilung des Arbeitsplatzes allgemein – 1. Schritt: Checkliste Betriebsstätte

Unter Punkt 4 sind die wesentlichen Informationen zur Beurteilung des Arbeitsplatzes sowie eine entsprechende Checkliste aufgeführt.

Der Einzelarbeitsplatz sollte in einem 1. Schritt nach den hierbei aufgeführten Kriterien beurteilt und dokumentiert werden.

Beurteilung des Arbeitsplatzes nach der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) – 2. Schritt

Da heute so gut wie alle Arbeitsplätze in der Verwaltung mit PC ausgestattet sind, sollte der Arbeitsplatz sowie die Arbeitsumgebung nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes § 5 und der BildscharbV § 3 eingerichtet werden.

In einem 2. Schritt wird der Bildschirmarbeitsplatz beurteilt (Anlage 2).

4.2. Arbeitsplatz „Mitarbeiter Wohnungswirtschaft“

Zu dem zusammengefassten Arbeitsplatz „Mitarbeiter Wohnungswirtschaft“ werden Tätigkeiten in der Verwaltung (wie Bereiche Wohnungswirtschaft und Technik, Sozialarbeiter o.ä.) im Innen- sowie im Außendienst gezählt.

Die Arbeitsplatzbeurteilung erfolgt in drei Schritten:

1. Schritt: Gesamtbetrachtung Betriebsstätte
2. Schritt: Bildschirmarbeitsplatz
3. Schritt: für den Personenkreis im zeitweisen Außendienst unter Benutzung eines Pkw als besonderes Risiko

Beurteilung des Arbeitsplatzes allgemein – 1. Schritt: Checkliste Betriebsstätte

Die Beurteilung des Arbeitsplatzes erfolgt analog Abschnitt 4.

Beurteilung des Arbeitsplatzes nach Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) – 2. Schritt: Checkliste Bildschirmarbeitsplatz

Die Beurteilung des Arbeitsplatzes erfolgt analog Abschnitt 4.1.

Beurteilung des Arbeitsplatzes „Mitarbeiter Wohnungswirtschaft und Pkw-Nutzung im Außendienst“ – 3. Schritt

In einem 3. Schritt wird bei Bedarf der Arbeitsplatz unter Betrachtung der zeitweisen Nutzung von Pkw zu Dienstzwecken im Außendienst beurteilt. Grundsätzlich gilt auch hier, dass nur befähigte Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen befugt sind.

Die persönlichen wie auch technischen Aspekte, die zum Führen von Pkw von relevanter Bedeutung sind, sind zudem durch den Arbeitgeber regelmäßig zu überprüfen (Anlage 3). Es erweist sich als zweckmäßig, wichtige Kriterien in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren (Anlage 4).

4.3. Arbeitsplatz „Haustechniker“

Zu dem zusammengefassten Arbeitsplatz „Haustechniker“ werden Tätigkeiten mit Schwerpunkt im Bereich Instandhaltung zusammengefasst. Von den Betrachtungen sind ausschließlich Mitarbeiter des Unternehmens berührt, deren Arbeitsplatz sich in einer Betriebsstätte befindet.

Die Arbeitsplatzbeurteilung erfolgt in vier Schritten.

Beurteilung des Arbeitsplatzes allgemein – 1. Schritt: Checkliste Betriebsstätte

Die Beurteilung des Arbeitsplatzes erfolgt analog Abschnitt 4.

Beurteilung des Arbeitsplatzes nach Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) – 2. Schritt: Checkliste Bildschirmarbeitsplatz

Die Beurteilung des Arbeitsplatzes erfolgt analog Abschnitt 4.1.

Beurteilung des Arbeitsplatzes bei Nutzung des Pkw im Außendienst – 3. Schritt

Die Beurteilung des Arbeitsplatzes erfolgt analog Abschnitt 4.2.

Beurteilung des Arbeitsplatzes im Rahmen der Ausführung Pflege- und Instandhaltungsarbeiten – 4. Schritt

Durch die Mitarbeiter im technischen Bereich wird im Zuge der Bestandsbewirtschaftung und Instandhaltung eine Vielzahl an Kleinreparaturen und auch Pflegearbeiten (Gebäudereinigung, Grünpflege) ausgeführt.

Die Beurteilung des Arbeitsplatzes erfolgt nach Anlage 5.

[Weiterführende Informationen: Info-MAP der VBG „Hausmeister-Tipps und Checks“]

5. Dokumentationspflichten

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist ein wichtiger Schritt, um mögliche Gefährdungen und Belastungen an den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter in den Wohnungsunternehmen zu erkennen, zu bewerten und Verbesserungen abzuleiten. Mit der Dokumentation der Ergebnisse wird ein Nachweis erstellt und eine Grundlage für das weitere unternehmerische Handeln im Arbeitsschutz geleistet.

Die Durchführung könnte als Ergebniszusammenfassung gemäß Anlage 6 gestaltet und dokumentiert werden.

6. Zusammenfassung und weitergehende Hinweise

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe sollen den Mitgliedsunternehmen Anregungen gegeben werden, wie die Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Empfehlungen der Berufsgenossenschaften mit einem überschaubaren Aufwand im Unternehmen umgesetzt werden können.

Die Empfehlungen, die der Fachausschuss „Arbeitssicherheit/Brandschutz“ ausspricht, sind nicht verbindlich. Sie umfassen aber den gegenwärtigen Erkenntnisstand auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben.

Aufgrund eigener Erfahrungen besteht auch für Wohnungsunternehmen die Möglichkeit, die Umsetzung der Arbeitsplatzbeurteilung in einer anderen, geeigneteren Form zu gestalten.

Der Fachausschuss „Arbeitssicherheit/Brandschutz“ weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Unternehmensbetreuung die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Berufsgenossenschaften die wichtigsten Verbündeten und Ratgeber für die Wohnungsunternehmen sind und entsprechend konsultiert werden sollten.

Die VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft (Hauptverwaltung Hamburg) hat den vtw. darüber informiert, dass ab dem IV. Quartal 2007 eine Aktion der VBG zur Ermittlung des Umsetzungsgrades der Gefährdungsbeurteilungen in Kleinbetrieben unserer Branche geplant ist.

Es empfiehlt sich daher, dort wo noch nicht geschehen, entsprechende Maßnahmen zur Beurteilung von Arbeitsplätzen in den nächsten Wochen und Monaten zu planen.

Für weitergehende Auskünfte durch den Fachausschuss „Arbeitssicherheit/Brandschutz“ wenden Sie sich bitte an Herrn Nowak (Tel.: 0361/3 4010-2 23 oder E-Mail: rainer.nowak@vtw.de).

7. Quellenangaben

- Verwaltungsberufsgenossenschaft, Hamburg
 - „Handlungshilfe zur Beurteilung von Arbeitsbedingungen“ (Info-Map, Ausgabe Januar 2004)
 - „Hausmeister“ (Info-Map, Ausgabe August 2007)
 - weitere Informations- und Arbeitsblätter, 2007
- Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit
 - „Systematik zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen“, 2002

Redaktion:

Fachausschuss „Arbeitssicherheit/Brandschutz“ des vtw.:

Sabine Altmann	→ Wohnungsbau-Genossenschaft "Erfurt" eG
Heike Backhaus	→ Wohnungsbaugenossenschaft Gotha e.G.
Günter Bohn	→ "Wippertal" Immobilien GmbH, Sondershausen
Henry Büttner	→ Wohnungsgenossenschaft Saalfeld eG
Olaf Riede	→ Baugesellschaft Gotha mbH
Walter Zimmermann	→ AWG „Rennsteig“ eG, Suhl
Rainer Nowak	→ vtw., Erfurt (Sekretär des FA)

Redaktionsschluss:

Juni 2007

Anlage 1**Checkliste: Handlungshilfe für die Beurteilung der Betriebsstätte****Grundsätzliche Zielstellungen:**

Die Arbeit ist so zu organisieren, dass alle Mitarbeiter die Arbeitsaufgaben produktiv und motiviert erfüllen können. Zum Schutz der Beschäftigten und der betrieblichen Einrichtungen sind für Notfälle (z.B. Arbeitsunfälle, Brände) alle erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen.

Was muss beachtet werden?	Handlungsbedarf		Bemerkungen/ Aktivitäten
	ja	nein	
Gibt die erforderlichen Betriebsanweisungen (z.B. im Umgang mit elektrischen Geräten, Anlagen, Leitern, Gefahrstoffen) und sind diese den Mitarbeitern bekannt gegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung durch fachkundige Berater sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind im ausreichenden Maße Erste-Hilfe-Materialien vorhanden, der Aufbewahrungsort gekennzeichnet und Ersthelfer ausgebildet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind ausreichende, geeignete und geprüfte Feuerlöscheinrichtungen vorhanden? Sind Flucht- und Rettungswege frei? Sind Mitarbeiter im vorbeugenden Brandschutz unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umsetzung der Zielstellung für ein gefahrloses Arbeiten in der Betriebsstätte			
Der Fußboden ist rutschhemmend, ohne Stolperstellen und ausreichend gekennzeichnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Glastüren/Glaswände sind bruchsicher/abgeschirmt und in Augenhöhe gekennzeichnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verkehrswege sind ausreichend bemessen und werden immer freigehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Die Anordnung der Arbeitsmittel (Arbeitstische, -stühle, Geräte, Maschinen) ist optimal auf die Arbeitsverfahren abgestimmt (z.B. Beleuchtung, Klima, Lärm).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nichtrauchende Mitarbeiter sind wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände sind ausreichend beleuchtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Elektrische Anlagen, Einrichtungen und Geräte werden von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft entsprechend den elektrotechnischen Regeln errichtet, geändert und instand gehalten! <i>Ausnahme:</i> Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmittel ohne Gefahr (z.B. Auswechseln von Glühlampen, Überglocken, Schraubsicherungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, usw.) ist zur Verfügung gestellt, die Mitarbeiter sind unterwiesen und zum Tragen verpflichtet. Maßnahmen für den Hautschutz sind festgelegt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anlage 2

Arbeitsblatt

- Hilfe für den Arbeitgeber
- Information für alle

<h1>Bildschirmgeräte</h1>	(gem. Arbeitsschutzgesetz und Bildschirmarbeitsverordnung)
---------------------------	--

Das Arbeitsblatt ist ein orientierendes Verfahren zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
Bei Antwort „nein“ sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen oder weitere Untersuchungen erforderlich.

Betrieb:	Prüfer:
Arbeitsplatz/Tätigkeit:	Datum:

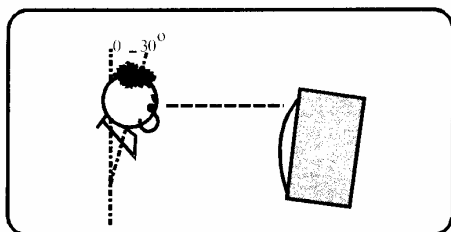
1. Gerätesicherheit

Die am Arbeitsplatz verwendeten Geräte tragen das CE- und/oder das GS-Zeichen.

ja nein

2. Bildschirm

Die oberste Bildschirmzeile liegt höchstens in Augenhöhe.



Der Bildschirm ist leicht dreh- und neigbar.

Er ist strahlungsarm nach Herstellerangabe.

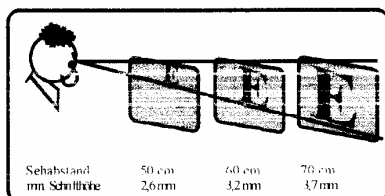
Die Bildschirmdiagonale beträgt ≥ 15 Zoll (sichtbar 35 cm) bzw. für Grafik- u. ä. Anwendungen ≥ 17 Zoll (sichtbar 40 cm).

Das Bild ist stabil und flimmerfrei.

Auf dem Bildschirm sind keine störenden Reflexe oder Spiegelungen.

3. Zeichengestaltung

Schriftzeichen sind ausreichend groß (Großbuchstabenhöhe $\geq 2,6$ mm, auch für Abstände < 50 cm)



Die Zeichenschärfe entspricht der Qualität von Druckbuchstaben.

Der Kontrast zwischen Zeichen und Zeichenhintergrund ist ausreichend groß und einstellbar.

4. Tastatur/Maus

Die Tastatur ist getrennt vom Bildschirm.

ja nein

Die Tastatur ist geringfügig geneigt, die mittlere Buchstabenreihe hat eine Bauhöhe von ≤ 3 cm.

Vor der Tastatur stehen (5-10) cm freie Tischfläche zum Auflegen der Handballen zur Verfügung.

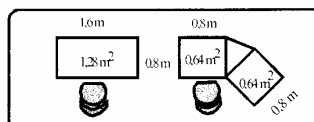
Maus und Unterlage befinden sich im kleinen Greifraum (≤ 30 cm ab Tischvorderkante).

5. Arbeitstisch

Tischbreite ≥ 160 cm.

Tischtiefe ≥ 80 cm.

Gesamtfläche bei Tischkombination $\geq 1,28$ m²



Tischhöhe: verstellbar (68-76) cm oder 72 cm bei nicht höhenverstellbarem Tisch.

Beinraumhöhe ≥ 65 cm.

Beinraumbreite ≥ 58 cm.

Beinraumtiefe ≥ 60 cm.

6. Drehstuhl

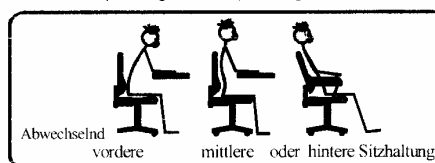
5-Rollen Untergestell mit gebremsten Rollen, abhängig von der Härte des Fußbodenbelages

höhenverstellbar

gepolsterte Sitzfläche, abgerundete Vorderkante

gepolsterte und verstellbare Rückenlehne mit Unterstützung im Lendenbereich

dynamisches Sitzen (Haltungswechsel) ist möglich

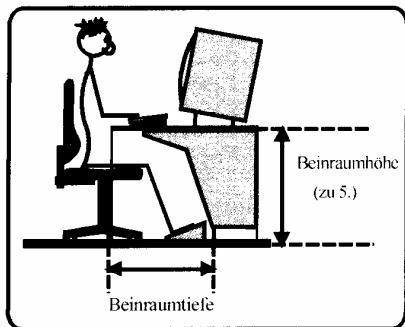


7. Anpassung der Arbeitsmittel an die Körpermaße

Unterarm etwa waagrecht, Hände in Tastaturhöhe, Winkel zwischen Ober- und Unterarm $\geq 90^\circ$

Oberschenkel etwa waagrecht, Winkel zwischen Ober- und Unterschenkel $\geq 90^\circ$,

volle Auflage der Füße auf dem Fußboden ist erreichbar (falls nicht, ist Fußstütze erforderlich)



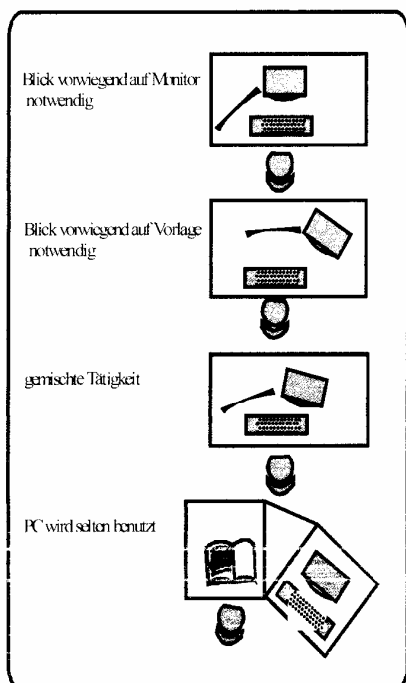
Die Fußstütze ist, falls erforderlich, vorhanden.

ganzflächige Fußauflage auf der Fußstütze möglich, Fläche $\geq (45 \times 35) \text{ cm}^2$

8. Vorlagenhalter (falls erforderlich)

stabil, mindestens geeignet für DIN-A4-Belege
frei positionierbar

Der Sehabstand zur Vorlage ist etwa gleich dem Sehabstand zum Bildschirm (45-60 cm);
die Anordnung entspricht der Arbeitsaufgabe:



Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt
Verantwortlich: Referat 23 - Dr. Pangert, Dr. Bernt
Stand: Juli 2002

9. Platzbedarf/Arbeitsplatzanordnung

ja nein

¹⁾

¹⁾

¹⁾

¹⁾

¹⁾

ja nein

Fläche je Arbeitsplatz $\geq 8 \text{ m}^2$, in Großraumbüros $\geq 12 \text{ m}^2$

freie Bewegungsfläche am Arbeitsplatz $\geq 1,5 \text{ m}^2$

Mindestbreite/-tiefe 1,0 m

Verbindungsgänge zum persönl. Arb.platz $\geq 0,6 \text{ m}$

stolperfrei (beachte z. B. Leitungsverlegungen)

Blick parallel zur Fensterfront

Blick parallel zu Leuchtenbändern

10. Beleuchtung

hell genug ($\geq 500 \text{ lx}$) ²⁾

Die Lampen/Leuchten blenden nicht.

Die Oberflächen der Geräte und Tische sind matt.

Die Beleuchtung flimmert nicht.

Nur Lampen gleicher Lichtfarbe sind vorhanden.

Außenjalousien oder Innenrollos regulieren den Tageslichteinfall.

11. Sonstige Arbeitsumgebung

Lärm: hinreichend leise (Büro $\leq 55 \text{ dB (A)}$) ²⁾

Klima: Raumtemperatur 20° C bis 26° C

Luftfeuchtigkeit angenehm (40 bis 65 %) ²⁾

zugluftfrei (Luftgeschwindigkeit $\leq 0,15 \text{ m/s}$) ²⁾

12. Schnittstelle Mensch - Maschine ³⁾

Die Informationen werden in Positivdarstellung angeboten (dunkle Zeichen auf hellem Grund).

Das System gibt Angaben/Hilfen über den jeweiligen Ablauf.

Die Informationen werden in einem dem Nutzer angepassten Format und Tempo angezeigt.

13. Organisatorische Maßnahmen

Es besteht die Möglichkeit, die Bildschirmarbeit durch Tätigkeitswechsel oder Kurzpausen zu unterbrechen.

Die Beschäftigten wurden im Umgang mit dem Bildschirmgerät unterwiesen.

Die Beschäftigten oder ihre Vertretung (Betriebsrat/Personalrat) wurden bei der Einrichtung des Bildschirm-Arbeitsplatzes beteiligt.

14. Vorsorgemaßnahmen

Die Beschäftigten sind über mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen informiert und kennen Maßnahmen zur Vermeidung.

Eine Erst- bzw. Nachuntersuchung des Sehvermögens der Beschäftigten wurde angeboten.

15. Sonstige Maßnahmen

Auf eine Überprüfung des Arbeitsplatzes aus sonstigen Gründen kann verzichtet werden.

1) Nur bewerten, wenn erforderlich.
2) Subjektive Einschätzung ausreichend.
3) Bei der Beschaffung der Software ist zu prüfen, ob DIN EN ISO 9241-10 erfüllt ist.

Eine weitergehende Beurteilung des Arbeitsplatzes ist bei besonderer psychischer Beanspruchung (z. B. bei überwiegender Datenerfassung) erforderlich.

Anlage 3**Checkliste: Pkw-Nutzung im Außendienst**

Wie können Sie dieses Ziel erreichen? Vergleichen Sie Ihre betriebliche Situation mit den nachfolgenden Anforderungen!	Handlungsbedarf ja nein	Maßnahmen bei Handlungs- bedarf
Die Rahmenbedingungen für den Außendienst (Wahl des Verkehrsmittels und zusätzliche Transporthilfsmittel, Dauer der Dienstreise, Gesundheitsaspekte, Besonderheiten und spezielle Gefährdungen beim Kunden) sind berücksichtigt und mit den Mitarbeitern besprochen!	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Bei der Auswahl, Ausstattung und Ausrüstung der Fahrzeuge sind die Sicherheitsstandards und besondere Gefährdungen der Tätigkeit berücksichtigt (z.B. niedrige Ladebordkante, ABS, Klimaanlage, Freisprechanlage, Winterreifen, Verbandkasten, Warndreieck, Warnkleidung, Inspektion)!	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Den Mitarbeitern wird die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ angeboten!	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Arbeitshilfe: Merkblatt „Außendienst“ (BGI 803)		

Anlage 4**Betriebsanweisung**

Nr. Datum

Abteilung/Arbeitsplatz

Tätigkeit

Unterschrift Unternehmer

Anwendungsbereich

Führen von Kraftfahrzeugen**Gefahren für Mensch und Umwelt**

Gefahren bestehen aufgrund Kollision (mit und ohne Fremdbeteiligung) und durch Verrutschen von Nutzlasten sowie beim Be- und Entladen. Gefahren für die Umwelt bestehen durch den unsachgemäßen Umgang mit Kraft- und Betriebsstoffen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Die Fahrzeuge dürfen nur betrieben werden, wenn

- eine gültige Fahrerlaubnis vorliegt,
- sie sich für den jeweiligen Zweck in einem sicheren Zustand befinden (z.B. Hauptuntersuchung)
- sowie entsprechend ausgestattet sind (Verbandkasten, Warndreieck, Warnweste).
- Fahrzeugschein, Führerschein und Betriebsanleitung mitgeführt werden.

Eine defensive Fahrweise ist geboten. Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist vor und während der Fahrt verboten.

Bei Medikamenteneinnahme Arzt wegen möglicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit befragen.

Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall

Festgestellte Mängel sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.

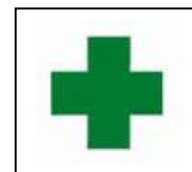
Bei der Behebung von Betriebsstörungen im fließenden Verkehr Warnweste tragen. Der Verlust des Führerscheins sowie Einschränkungen der Fahrtüchtigkeit sind sofort zu melden.

Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

Bei Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, Schockbekämpfung) und der Unfall polizeilich zu melden.

NOTRUF:

Ersthelfer ist Tel.:

**Instandhaltung / Entsorgung**

Reparaturen dürfen nur von beauftragten Personen durchgeführt werden.

Weitere Informationen

Dieser Entwurf muss durch arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Angaben ergänzt werden.

Anlage 5**Checkliste: Pflege- und Instandhaltung**

Was muss beachtet werden?	Handlungsbedarf		Bemerkungen/ Aktivitäten
	ja	nein	
Grünpflege: Die Sicherheitseinrichtungen, wie Prallschutz, Grasfangeinrichtung, Zweihandschaltung, Kettenfang bei den Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Heckenschere, Freischneider, Motorkettensäge) sind wirksam!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Die organisatorischen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind entsprechend der Tätigkeiten festgelegt und werden realisiert! z.B. - Fremdkörper vor dem Mähen vom Rasen entfernen - Sichelmäher quer zum Hang führen - sicherer Stand während des Schnittes - eingeklemmtes Schnittgut nur bei gezogenem Gerätestecker oder abgestellten Motor entfernen - Obacht beim Nachführen der elektrischen Leitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vor Benutzung von Motorkettensägen ist eine besonders intensive Einweisung z.B. durch Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang erforderlich! PSA: Schnittschutzhose, Schutzstiefel mit Schnittschutzeinlagen, Schutzhandschuhe, Helm mit Gesichtsschutz und ggf. Gehörschutzmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Raum-, Gebäudepflege: Es werden Reinigungs- und Pflegemittel mit geringem gesundheitlichen Risiko verwendet. Sie werden bestimmungsgemäß unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise (Sicherheitsdatenblatt) eingesetzt. Auf der Basis der Betriebsanweisung wird unterwiesen!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Benutzung der Leitern sind die organisatorischen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt und werden realisiert! z.B. - eine Betriebsanleitung ist deutlich und dauerhaft an der Leiter angebracht (Piktogramm) - sind sichere begehbar und ausreichend tragfähig - Anlegeleitern sind gegen Abrutschen gesichert und der richtige Anlegewinkel wird beachtet - für schwere und längere Arbeiten werden Gerüste verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anlage 6**Dokumentation der Ergebnisse von Arbeitsplatzbeurteilungen
(Verwaltung, Vermietung, Hausbesorgung)**

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist ein wichtiger Schritt, um mögliche Gefährdungen und Belastungen an den Arbeitsplätzen Ihrer Mitarbeiter zu erkennen, zu bewerten und Verbesserungen abzuleiten. Mit der Dokumentation Ihrer Ergebnisse erstellen Sie einen Nachweis und eine Grundlage für Ihr weiteres unternehmerisches Handeln im Arbeitsschutz.

Ihre Unternehmensdaten

Unternehmen:

 Anschrift:
 (Stempel)

Beschäftigtenzahl:

 sicherheitstechnische
 Betreuung durch:

 betriebsärztliche
 Betreuung durch:

Sie haben die Arbeitsbedingungen in Ihrem Unternehmen beurteilt:

durchgeführt am:	Bestätigungsvermerk Unternehmer am:
Name Unterschrift	Name Unterschrift

Das Wiederholen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist in angemessenen Zeitabständen, bei Änderungen von Tätigkeiten, Arbeitsverfahren, Umgestaltung der Arbeitsplätze, nach Unfällen und nach Änderung gesetzlicher Vorschriften erforderlich.

Rechtliche Grundlage: Arbeitsschutzgesetz
 BG-Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ /BGV A2)

Weiterführende Informationen:

Info-MAP „Handlungshilfe zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Bestellnummer 30-05-2120-5)